

VI. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 20. April 2009

SP-Fraktion (Sprecher: Fässler-St.Gallen)

Abschnitt I:

Art. 45 (neu im Nachtrag) Abs. 1 Bst. h Satz 1: die Kosten der Betreuung von Kindern unter 15 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 10'000.- für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 oder 2 dieses Erlasses beanspruchen kann, wenn bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist.